



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 16. April 2013

Nummer 32

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“

Vom 12. April 2013

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ vom 10. Februar 1999 (GVBl. II S. 115), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juli 2012 (GVBl. II Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „41 651“ durch die Angabe „41 650“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „320“ durch die Angabe „318“ und die Angabe „16“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
2. Die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander““, Blattnummer 16, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Schütte am 16. Dezember 1998 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander““ im Maßstab 1 : 10 000, Blattnummer 16, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 6. März 2013 unterzeichnet worden ist.
3. Die Flurkarten mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander““,
laufende Nummer 15, Gemarkung Beelitz, Flur 5, Maßstab 1 : 2 000,
laufende Nummer 16, Gemarkung Beelitz, Flur 6, Maßstab 1 : 2 000,
die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Schütte am 16. Dezember 1998 unterzeichnet worden sind, werden ersetzt durch die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander““,

laufende Nummer 15, Gemarkung Beelitz, Flur 5, Maßstab 1 : 2 000,

laufende Nummer 16, Gemarkung Beelitz, Flur 6, Maßstab 1 : 2 000,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 6. März 2013 unterzeichnet worden sind.

4. Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In der Zeile **Blattnummer** 16 werden in der Spalte **Unterzeichnung** die Wörter wie folgt gefasst:

„unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, am 6. März 2013“.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die **laufenden Nummern** 15 und 16 werden aufgehoben.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Der **laufenden Nummer** 28 werden folgende Nummern 15 und 16 vorangestellt:

„15	Beelitz	5	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), am 6. März 2013
16	Beelitz	6	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 6. März 2013“.

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. April 2013

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg